



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-285/2017 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 05.01.2017 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung und Sicherheit					
Betreff:						
Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.01.2017 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) am

Sonntag, dem 23. April 2017,

durchzuführen. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am

Sonntag, dem 07. Mai 2017,

statt.

Die Wahlzeit wird auf 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Beschlussbegründung:

Die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA.

Nach § 61 KVG LSA tritt die Hauptverwaltungsbeamtin, hier die Bürgermeisterin Frau Doris Berlin, trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Nach Erreichen dieser Altersgrenze ist die Hauptverwaltungsbeamtin auf ihren Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Frau Doris Berlin hat die Versetzung in den Ruhestand zum 30. Juni 2017 beantragt. Gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA hat die Wahl in diesem Fall spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Um eine Besetzung des Amtes des Bürgermeisters und damit einen fließenden Übergang abzusichern, sollte die Wahl jedoch nicht erst nach Freiwerden der Stelle erfolgen, sondern einen direkten Anschluss an das Freiwerden zum 01. Juli 2017 bzw. zum 03. Juli 2017 ermöglichen. Eine entsprechende Anfrage zur Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise wurde an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gestellt. Von dort wurde erklärt: „§ 63 Abs. 1 KVG LSA bezweckt einen ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Bürgermeisterwahl im Interesse einer kontinuierlichen Besetzung des Amtes. Daher hat bei Freiwerden der Stelle die Wahl innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattzufinden. Satz 2 der Vorschrift hat diejenigen Fälle im Blick, bei denen die Notwendigkeit der Wahl nicht im Vorhinein absehbar ist, sondern sich vielmehr überraschend ergibt. Beim Ausscheiden des bisherigen Bürgermeisters auf Antrag (Entlassung auf Antrag) muss die Stelle nicht schon frei sein, es muss lediglich endgültig sicher sein, wann sie frei wird. Dann kann die Bürgermeisterwahl schon vorbereitet werden und - wenn es sich nur noch um eine kurze Zeit zum Freiwerden handelt – auch durchgeführt werden“. Einer Wahl am 23. April 2017, also vor Freiwerden der Stelle, steht somit nichts entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA wird die Wahlzeit von der Vertretung, hier dem Stadtrat festgelegt. Die Wahlzeit soll wie üblich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauern. Diese Zeit ist den Wählern auch bereits von anderen Wahlen vertraut.

Entsprechend § 63 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt).

Für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. April 2017 ergibt sich somit folgende Terminkette:

vorgeschlagener Termin	Ereignis	frühester/spätester Termin lt. Gesetz
16. Februar 2017	öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl und einer evtl. notwendigen Stichwahl und für die Ausschreibung der Stelle	23. Februar 2017 (spätestens 2 Monate vor der Wahl)
17. Februar 2017	Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	Tag nach der Stellenausschreibung (24. Februar 2017)
27. März 2017	Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	27. März 2017 (frühestens am 27. Tag) bis 03. April 2017 (spätestens am 20. Tag)

28. März 2017	Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	06. April 2017 (spätestens am 17. Tag)
03. April 2017	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Sonderdruck Amtsblatt)	08. April 2017 (spätestens am 15. Tag)
04. April 2017	öffentliche Versammlung zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber	kein Termin vorgeschrieben
23. April 2017	Tag der Hauptwahl	
25. April 2017	Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Stichwahl	28. April 2017 (spätestens am 9. Tag)
29. April 2017	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Stichwahl (Sonderdruck Amtsblatt)	29. April 2017 (spätestens am 8. Tag)
07. Mai 2017	Tag der evtl. erforderlichen Stichwahl	

Finanzielle Auswirkungen:JA: **X**

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin